

sabine

bär  
Stellen

Strundeverband  
Bergisch Gladbach  
Bericht über die Prüfung  
der Jahresrechnung zum 31. Dezember 2013

## INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
<b>1. Prüfungsauftrag</b>	<b>2</b>
<b>2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</b>	<b>3</b>
2.1 Gegenstand der Prüfung	3
2.2 Art und Umfang der Prüfung	4
<b>3. Prüfungsergebnis</b>	<b>5</b>
3.1 Haushaltsplan 2013	5
3.1.1 Haushaltsplan	5
3.1.2 Finanzplan	6
3.1.3 Stellenplan	6
3.1.4 Vermögensbericht	6
3.1.5 Haushaltsführung	7
3.2 Jahresrechnung 2013	7
3.3 Haushaltsplanabweichungen	9
3.4 Verbandsplan und Beiträge	10
3.4.1 Verbandsplan	10
3.4.2 Beiträge	10
3.5 Unterhaltungsplan	11
3.6 Entlastung des Vorstandes	11
3.7 Hinweis	11
3.7.1 Versicherungsschutz	11
3.7.2 Wertgrenzen	11
3.7.3 Satzung des Strundeverbandes und Dienstanweisung	11
<b>4. Beurteilung der Jahresrechnung</b>	<b>12</b>

## 1. Prüfungsauftrag

In der Sitzung der Verbandsversammlung vom 12. Dezember 2013 des

Strundeverbandes, Bergisch Gladbach,  
- im Folgenden kurz „Verband“ genannt –

wurde ich zum Prüfer für die Jahresrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 gewählt.

Der Vorstandsvorsteher, Herr Michael Kremer, hat mich demzufolge beauftragt, die

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013

zu prüfen und hierüber schriftlich zu berichten.

Der Durchführung dieses Auftrags und meiner Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 2 beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung vom Januar 2013 zugrunde.

## **2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

### **2.1 Gegenstand der Prüfung**

Ich habe die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 des Strundeverbandes gemäß § 11 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 7. März 1995 im Land Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) und der ergänzenden Bestimmung der Satzung geprüft.

Die Prüfung der Jahresrechnung erstreckt sich darauf, ob

- a) nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind und
- c) die Rechnungsbeträge mit den Vorschriften des NRW AGWVG, der Satzung und sonstigen Vorschriften in Einklang stehen.

Der Vorstandsvorsteher trägt die Verantwortung für die Haushaltsführung und die Jahresrechnung sowie die mir erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Meine Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen meiner Prüfung zu beurteilen.

## 2.2 Art und Umfang der Prüfung

Ich habe die Prüfung im Monat September 2014 begonnen und bis zum 30. September 2014 durchgeführt. Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in meinen Arbeitspapieren festgehalten.

Bei Durchführung meiner Prüfung habe ich die Vorschriften des § 11 Abs. 1 NRW AGWVG beachtet. Ich habe meine Prüfung problemorientiert mit der Zielsetzung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften der Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung zu erkennen.

Bei meiner Prüfung handelt es sich nicht um eine Prüfung i.S. d. §§ 316 ff. HGB. Ein Bestätigungsvermerk i.S. d. § 322 HGB ist nicht zu erteilen.

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in der Jahresrechnung auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung der Jahresrechnung bildet.

Alle von mir erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden mir vom Vorstandsvorsteher sowie von den mir bekannten Auskunftspersonen erteilt.

Der Vorstandsvorsteher hat mir die Vollständigkeit der Jahresrechnung in einer schriftlichen Vollständigkeitserklärung bestätigt, die ich diesem Bericht als Anlage 1 beifüge.

### 3. Prüfungsergebnis

#### 3.1 Haushaltsplan 2013

Der für 2013 aufgestellte Haushaltsplan sowie der Stellenplan wurden durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 17. Dezember 2012 festgelegt und entsprechen den Vorgaben gemäß § 20 Abs. 2 der Satzung.

##### 3.1.1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Die Ansätze für das Haushaltsjahr sowie die Ergebnisse der Vorjahre sind erläutert. Die deckungsgleichen Einnahmen (unter Berücksichtigung der Jahresvorträge) und Ausgaben wurden jeweils wie folgt festgelegt:

	2013	2012
	EUR	EUR
im Vermögenshaushalt	813.000,00	2.325.000,00
im Verwaltungshaushalt	182.280,00	210.860,00

Die Ausgabehaushaltsstellen wurden in Übereinstimmung mit § 20 Abs. 6 der Satzung im Haushaltsplan für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Ansätze im Vermögenshaushalt verminderten sich von TEUR 2.325 um TEUR 1.512 auf TEUR 813. Die Minderung ist dadurch begründet, dass der Baubeginn der Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der Strunde in der Innenstadt aufgrund insbesondere verkehrsplanerischer Schwierigkeiten, Einholung von wasserrechtlichen Genehmigungen und fehlendem Förderbescheid der Bezirksregierung Köln verschoben ist. Diese Maßnahmen werden sich auf (aktuell) rd. EUR 14 Mio. belaufen.

Der Ansatz im Vermögenshaushalt beinhaltet die Hochwasserschutzmaßnahme für den Bereich der Cederwaldstraße. Der Förderantrag ist genehmigt, im Jahr 2013 konnten Fördermittel von TEUR 200 für diese Maßnahme bereits angefordert werden. Der Verband rechnet mit Baubeginn ca. im Sommer 2015.

Das Investitionsvolumen der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen von der Cederwaldstraße bis zur Stadtgrenze beträgt geschätzte (aktuell) EUR 8,6 Mio.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2013 aufgenommen werden durften, wurde auf EUR 50.000,00 festgesetzt und im Haushaltsplan gemäß § 20 Abs. 2 der Satzung zutreffend angegeben.

Die aufsichtsbehördliche Zustimmung hierzu gemäß § 75 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände wurde am 22. Januar 2014 durch den Rheinisch- Bergischen Kreis erteilt.

### **3.1.2 Finanzplan**

Der Verband hat den gesetzlich vorgeschriebenen Finanzplan ordnungsgemäß aufgestellt. In diesem dürfen nur die Einnahmen und Ausgaben veranschlagt werden, die im betreffenden Haushaltsjahr voraussichtlich kassenwirksam werden. Die Überschüsse der Vorjahre werden ordnungsgemäß in Abzug gebracht.

### **3.1.3 Stellenplan**

Der Haushaltsplan 2013 enthält einen Stellenplan. Aufgrund des Stellenplans hat der Verband Personalkosten von TEUR 33 in der Jahresrechnung erfasst. Die effektiven Personalkosten beliefen sich auf TEUR 33. Bei geplanten Baumaßnahmen von TEUR 813 entspricht dies rd. 4,1% der Plansumme. Die Höhe der Personalkosten wird aufgrund der im Zusammenhang mit den durchzuführenden Baumaßnahmen zu tätigenen Planungs- und Organisationsarbeiten vom Ausmaß der Baumaßnahmen beeinflusst und ist – bezogen auf das Investitionsvolumen - als gering anzusehen.

### **3.1.4 Vermögensübersicht**

Die nach § 4 Abs. 1 NRW AGVWG als Anlage dem Haushaltsplan beifügende Vermögensübersicht wurde diesem nicht beigefügt.

In der 47. Verbandsversammlung vom 12. Dezember 2013 wurde hierzu vorgeschlagen, eine Vermögensübersicht spätestens für den Fall einer Verbandsauflösung vorzulegen. Es wurde aber versäumt den Beschluss hierzu zu fassen.

### 3.1.5 Haushaltsführung

Die Einnahmen und Ausgaben werden in zeitlicher Reihenfolge im Kassenbuch erfasst. Diese Einträge wurden stichprobenweise mit der Haushaltsüberwachungskartei, den Kontoauszügen sowie den Rechnungsbelegen verglichen.

Die in Stichproben eingesehenen Einnahmen- und Ausgabenbeträge sind ordnungsgemäß durch Belege, die die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten, nachgewiesen. Einzelne Rechnungen wurden auf sachliche und rechnerische Richtigkeit kontrolliert. Die Prüfungshandlungen führten zu keinen Beanstandungen.

### 3.2 Jahresrechnung 2013

Die Jahresrechnung 2013 schließt wie folgt:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamt
	EUR	EUR	EUR
Überschüsse Vorjahre	113.357,61	769.339,04	882.696,65
Einnahmen 2013	68.280,13	200.000,00	268.280,13
Ausgaben 2013	118.919,73	89.083,53	208.003,26
Unterdeckung/Überschuss 2013	- 50.639,60	110.916,47	60.276,87
Überschüsse gesamt	62.718,01	880.255,51	942.973,52

Für das Jahr 2013 ergibt sich mithin ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben von EUR 60.276,87.

Der Nachweis der Bestände erfolgt durch folgende Bankkonten bei der Kreissparkasse Köln:

	01.01.2013	31.12.2013	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
<hr/>			
Festgeldkonten			
- Nr. 031 169 5094	150.000,00	150.000,00	0,00
- Nr. 250 015 9284	160.000,00	130.000,00	- 30.000,00
- Nr. 250 005 3429	90.000,00	90.000,00	0,00
- Nr. 250 036 1483	330.000,00	260.000,00	- 70.000,00
- Nr. 250 036 6048	100.000,00	80.000,00	- 20.000,00
- Nr. 250 040 6335	0,00	180.000,00	180.000,00
Girokonto Nr. 031 100 3123	52.696,65	52.973,52	276,87
Gesamt	882.696,65	942.973,52	60.276,87
<hr/> <hr/>			

Im Haushaltsjahr 2013 ist der Bestand auf dem Girokonto und den Festgeldkonten saldiert um EUR 60.276,87 gestiegen.

### 3.3 Haushaltsplanabweichungen

Der Haushaltsplan muss nach § 2 NRW AGVWG alle zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehende Einnahmen und zu leistende Ausgaben enthalten. Es dürfen nur die Einnahmen und Ausgaben veranschlagt werden, die im betreffenden Haushaltsjahr voraussichtlich kassenwirksam werden.

Bei der Gegenüberstellung des Haushaltsplanes 2013 und der Jahresrechnung 2013 ergeben sich folgende Abweichungen, die zusammen zu einem Betrag von EUR 275.289,67 führen:

	Haushaltsplan EUR	Ergebnis EUR	Abweichung EUR	Abweichung %
<u>Verwaltungshaushalt</u>				
Überschüsse aus Vorjahren	110.308,87	113.357,61	3.048,74	
Einnahmen 2013	71.971,13	68.280,13	- 3.691,00	- 5,1
Ausgaben 2013	182.280,00	118.919,73	63.360,27	35,0
Überschüsse gesamt	0,00	62.718,01	62.718,01	
<u>Vermögenshaushalt</u>				
Überschüsse aus Vorjahren	735.645,17	769.339,04	33.693,87	
Einnahmen 2013	745.038,68	200.000,00	-545.038,68	- 73,1
Ausgaben 2013	813.000,00	89.083,53	723.916,47	-89,0
Überschüsse gesamt	667.683,85	880.255,51	212.571,66	

Es wird festgestellt, dass sowohl im Verwaltungs- als auch im Vermögenshaushalt die Ausgaben gemäß Planrechnung tatsächlich unterschritten wurden.

Der Verwaltungshaushalt 2013 schließt mit einer Unterdeckung von TEUR 51 und weicht somit um TEUR 60 von der geplanten Unterdeckung ab. Diese Abweichung beinhaltet nicht die erst in 2014 eingehenden Rechnungen für in 2013 bereits empfangene Leistungen. Zu nennen sind hier insbesondere die Abrechnungen des Abwasserwerkes der Stadt Bergisch Gladbach für die Gewässerunterhaltung im jeweils letzten Quartal eines Jahres. Im Übrigen sind der Haushaltsstelle „Unterhaltung der Gewässer und Anlagen“ Abweichungen immanent.

Der Überschuss und die Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplan im Vermögenshaushalt resultieren aus der Tatsache, dass die auch in Vorjahren geplanten Investitionen noch nicht begonnen werden konnten. Die Verzögerungen sind in den schwierigen Baubedingungen im Stadtkern Bergisch Gladbach zu sehen. Die Erkenntnis aus Bodengutachten oder Verkehrsgutachten, die Berücksichtigung geänderter gesetzlicher Vorgaben oder ordnungsbehördlicher Genehmigung führen ebenso wie negative Grundstücksverhandlungen zu kostenintensiven Umplanungen und Zeitverzögerungen.

Die Überschüsse des Gesamthaushalts sind – wie in den Vorjahren – als Termingeld angelegt worden. Diese Handhabung entspricht der einer wirtschaftlichen Haushaltsführung.

### **3.4 Verbandsplan und Beiträge**

#### **3.4.1 Verbandsplan**

Gemäß § 4 der Satzung ist ein Verbandsplan bestehend aus einem Erläuterungsbericht mit vorläufiger Beitragsberechnung und Stimmliste sowie Aufteilung der jährlichen zu erwartenden Ausbaurkosten zu erstellen.

Der Verbandsversammlung wurden die Beitragsberechnungen, die Stimmliste sowie die Aufteilung der Unterhalts- und Ausbaurkosten zum Beschluss vorgelegt.

#### **3.4.2 Beiträge**

Soweit die sonstigen Einnahmen des Verbandes (z. B. Zuwendungen des Landes) nicht ausreichen um die Kosten zu decken, haben die Mitglieder Beiträge gemäß § 22 der Verbandssatzung zu leisten. Die Beitragsermittlung für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer resultiert aus dem Verbandsplan.

Die Veranlagung und Hebung der Beiträge (§§ 23 bis 28 der Satzung) erfolgen satzungsgemäß.

### **3.5 Unterhaltungsplan**

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung hat der Verband einen Unterhaltungsplan aufzustellen. Der Verband hat einen Unterhaltungsplan im März 2014 für den Zeitraum 2014 bis 2018 aufgestellt.

### **3.6 Entlastung des Vorstandes**

Die Entlastung des Vorstandes durch Beschluss der Verbandsversammlung für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 21 i. V. m. § 11 Nr. 2 der Satzung ist am 12. Dezember 2013 erfolgt.

### **3.7 Hinweise**

Aufgrund der geplanten Investition in den Hochwasserschutz sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

#### **3.7.1 Versicherungsschutz**

Der Beschluss der Verbandsversammlung aus Dezember 2011 betreffend die Anpassung des Versicherungsschutzes wurde umgesetzt.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert waren oder versichert sind, war nicht Gegenstand meines Prüfungsauftrages.

#### **3.7.2 Wertgrenzen**

Ein Grundsatzbeschluss der Verbandsversammlung gemäß § 11 Nr. 14 der Satzung, mit dem die Wertgrenze für die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes festgelegt werden, liegt nicht vor.

#### **3.7.3 Satzung des Strundeverbandes und Dienstanweisung**

Die gemäß § 17 Abs. 3 der Satzung des Strundeverbandes bestehende Dienstanweisung, zuletzt geändert am 01. Oktober 1998, sollte angepasst werden, ggfs. auch die Satzung.

#### 4. Beurteilung der Jahresrechnung

Ich habe die Jahresrechnung des Strundeverbandes, Bergisch Gladbach, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 gemäß § 11 NRW AGVWG geprüft. Die Haushaltsführung und die Aufstellung der Jahresrechnung liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers.

Meine Prüfung hat mit den folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt:

Entgegen § 4 Abs. 1 NRW AGVWG hat der Verband dem Haushaltsplan 2013 keine Vermögensübersicht beigelegt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung mit den genannten Einschränkungen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Odenthal, den 30. September 2014



Diplom- Kauffrau  
Sabine Bär  
Steuerberaterin

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Januar 2013

Die folgenden AAB gelten für Verträge zwischen zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen Befugten – im Nachfolgenden auch „Berater“ genannt – und ihrem Auftraggeber – im Nachfolgenden auch „Mandant“ genannt –, sowie für Ansprüche Dritter aus dem Steuerberatungsvertrag, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## § 1 Auftragsumfang

- (1) Für den Umfang der vom Berater zu erbringenden Leistungen ist der schriftlich oder mündlich erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Sofern ausländisches Recht zu berücksichtigen ist, bedarf dies der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durchgeführt.
- (4) Kann der Berater den Mandanten zwecks Abstimmung über die Einlegung von Rechtsmitteln bzw. Rechtsbehelfen nicht erreichen, ist der Berater befugt und verpflichtet, fristwahrende Handlungen vorzunehmen.
- (5) Der Berater wird die vom Mandanten übermittelten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und Belege, als richtig zu Grunde legen. Sofern der Berater Unrichtigkeiten oder Widersprüche feststellt, ist er verpflichtet, den Mandanten darauf hinzuweisen. Im Übrigen besteht keine Pflicht des Beraters, ihm bei Gelegenheit bekannt gewordene Sachverhalte auf ihre steuerliche Relevanz hin zu überprüfen.
- (6) Die Überprüfung überlassener Unterlagen und Belege, insbesondere Buchführung und Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, auf Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit obliegt dem Berater nur, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart ist.
- (7) Der Berater ist nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen der Rechtslage oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen, wenn die berufliche Äußerung abschließend erfolgt ist.
- (8) Eine Offenlegung nach § 325 HGB im elektronischen Bundesanzeiger obliegt ausschließlich dem Mandanten, sofern nicht eine gesonderte Beauftragung schriftlich erfolgt ist.

## § 2 Pflichten des Mandanten

- (1) Der Mandant ist verpflichtet mitzuwirken, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Er hat insbesondere dem Berater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen und erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig und rechtzeitig zu übergeben. Hierzu gehört auch die schriftliche Einwilligungserklärung nach § 4a Abs.1 BDSG. Bei Zusammenveranlagung sind die Einwilligungs- erklarungen beider Eheleute vorzulegen. Die Unterlagen sind so rechtzeitig zu bergeben, dass dem Berater noch eine angemessene Zeit fur die Bearbeitung verbleibt. Entsprechendes gilt fur die Unterrichtung des Beraters uber alle Vorgange und Umstande, die fur die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein konnen.
- (2) Der Mandant hat alle schriftlichen, mundlichen oder elektronisch ubermittelten Mitteilungen des Beraters zur Kenntnis zu nehmen. In der Art der Ubermittlung ist der Berater grundsatzlich frei. Sollte der Mandant Fragen zu den Mitteilungen haben oder deren Relevanz nicht nachvollziehen konnen, hat er unverzuglich mit dem Berater Rucksprache zu nehmen.
- (3) Der Mandant wird alles unterlassen, was auf die Unabhangigkeit des Beraters oder seiner Erfullungsgehilfen Einfluss nehmen konnte.
- (4) Der Mandant wird Arbeitsergebnisse des Beraters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung Dritten zuganglich machen, soweit sich diese Einwilligung nicht bereits aus dem Auftragsinhalt ergibt. Er wird auch die Urheberrechte des Beraters beachten.  
Setzt der Berater im raumlichen Bereich des Mandanten Hard- und Software ein – wozu er befugt ist –, hat der Mandant den diesbezuglichen Anweisungen des Beraters im Hinblick auf die Bedienung, Nutzung und Beachtung von Rechten Dritter uneingeschrankt Folge zu leisten. Nach Vertragsbeendigung ist die ubergebene Hard- und Software herauszugeben. Die Herausgabe erfolgt am Sitz des Beraters. Sicherungskopien von Programmen und Daten sind endgultig zu loschen. Der Mandant ist nach Vertragsbeendigung zur weiteren Nutzung der Hard- und Software zur Vermeidung schwerwiegender Nachteile – unter Beachtung der Anweisungen des Beraters – berechtigt, wenn der Nutzungszeitraum unter Vereinbarung einer angemessenen Vergutung festgelegt wird.
- (5) Der Mandant wird fur die Einlegung von Rechtsbehelfen aller Art und seine Vertretung vor Behorden und Gerichten dem Berater einen gesonderten Auftrag und eine gesonderte schriftliche Vollmacht erteilen. Insbesondere der Auftrag zur Klageerhebung ist nur wirksam, wenn diesem eine schriftliche Prozessvollmacht beigefugt ist.
- (6) Nach Beendigung des Steuerberatungsvertrags hat der Mandant die Unterlagen beim Berater abzuholen.

## § 3 Unterlassene Mitwirkung und anderer Verzug des Mandanten

Unterlasst der Mandant eine ihm nach § 2 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder nimmt er die vom Berater angebotene Leistung nicht ab, ist der Berater berechtigt, eine angemessene Frist zur Vornahme der Mitwirkungshandlung bzw. zur Abnahme der Leistung mit der Erklarung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Der Berater kann nach erfolglosem Ablauf der durch ihn gesetzten Frist den Vertrag fristlos kundigen (vgl. § 11 Abs. 2 dieser Auftragsbedingungen i. V. m. § 626 BGB). Hiervon unberuhrt bleibt der Anspruch des Beraters auf Ersatz der ihm durch Verzug oder unterlassene Mitwirkung des Mandanten entstandenen Mehraufwendungen und des verursachten Schadens. Dies gilt auch dann, wenn der Berater von seinem Kundigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## § 4 Mitwirkung Dritter

- (1) Der Berater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, Daten verarbeitende Unternehmen und fachkundige Dritte hinzuzuziehen. Aus diesem Grund hat der Mandant dem Berater schriftliche Einwilligungserklarungen gema § 4a Abs.1 BDSG – soweit erforderlich – zur Verfugung zu stellen. Der Berater wird bei der Hinzuziehung fachkundiger Dritter und Daten verarbeitender Unternehmen dafur sorgen, dass diese entsprechend § 5 zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (2) Der Berater ist berechtigt, im Fall der Bestellung von Vertretern (§ 69 StBerG) oder Praxistreuhandlern (§ 71 StBerG) diesen Einsicht in die Handakten im Sinne des § 66 Abs. 2 StBerG zu gewahren.

## § 5 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Der Berater ist verpflichtet, nach Magabe der Gesetze uber alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht obliegt ihm auch nach Beendigung des Vertragsverhaltnisses. Dies gilt im gleichen Umfang fur die Mitarbeiter des Beraters.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, sofern die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Beraters erforderlich ist. Der Berater ist insbesondere insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung in einem Versicherungsfall verpflichtet ist.
- (3) Der Berater darf nur mit Einwilligung des Mandanten Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Unterlagen uber die Ergebnisse seiner Tatigkeit Dritten ubergeben.
- (4) Die gesetzlichen Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberuhrt.
- (5) Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfallt, sofern der Mandant den Berater schriftlich davon entbindet. Der Berater ist befugt, im Fall der Umwandlung seines Unternehmens, der Aufnahme Dritter als Gesellschafter oder einer vollstandigen oder teilweisen Verauerung seines Unternehmens an Dritte, dem neuen Gesellschafter, Unternehmer oder Unternehmensnachfolger samtliche der Geheimhaltung unterliegenden Unterlagen und Informationen zu offenbaren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfallt auch dann, sofern und soweit dies zur Durchfuhrung einer Zertifizierung des Beraters erforderlich ist und der Zertifizierende uber seine Verschwiegenheitspflicht belehrt wurde. Der Mandant ist jederzeit befugt, das vorstehende Einverstandnis zu widerrufen oder aber sich vom Vertrag zu losen. Diese Einwilligung umfasst nicht ein Einverstandnis Dritter (z. B. Kinder, Ehegatte).

- (6) Der Berater hat bei der Versendung von Schriftstücken jeder Art auf Papier oder in elektronischer Form die Pflicht zur Verschwiegenheit zu beachten. Auf Seiten des Mandanten sorgt dieser für die Verschwiegenheit beim Empfang der Schriftstücke in jeder Art, insbesondere im Fax- und E-Mail-Verkehr.
- (7) Der Berater ist grundsätzlich nicht berechtigt, gegenüber dem Mandanten bestehende Honorarforderungen an Dritte abzutreten.

#### § 6 Beseitigung von Mängeln

- (1) Der Mandant hat gegen den Berater einen Anspruch auf die Beseitigung etwaiger Mängel. Er hat dem Berater innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Handelt es sich um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB, kann der Mandant das Recht auf Nachbesserung ablehnen, wenn der Vertrag bereits beendet war und der Mangel erst im Nachhinein festgestellt wurde.
- (2) Werden die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt oder wird die Mängelbeseitigung durch den Berater abgelehnt, kann der Mandant auf Kosten des Beraters die Mängel durch eine andere zur Steuerberatung berechnigte Person beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Der Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel ist unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Er verjährt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Offensichtbare Unrichtigkeiten – insbesondere Schreib- und Rechenfehler – können vom Berater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Für die Beseitigung sonstiger Mängel Dritten gegenüber bedarf der Berater der Einwilligung des Mandanten. Dies gilt nicht, wenn berechnigte Interessen des Beraters den Interessen des Mandanten vorgehen.

#### § 7 Haftung

- (1) Der Berater haftet für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden seiner Mitarbeiter. Er haftet nicht für das Verschulden fachkundiger Dritter (z. B. Rechtsanwalt), die vom Mandanten im eigenen Namen beauftragt wurden.
- (2) Die Haftung des Beraters für einen nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schaden wird auf 1.000.000 € begrenzt.
- (3) Sofern im Einzelfall von der vorstehenden Haftungsregelung abgewichen werden soll (insbesondere von der Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag) bedarf es einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, die dem Mandanten zusammen mit diesen AAB bei Vertragsschluss ausgehändigt wird.
- (4) Dritten gegenüber haftet der Berater nur nach den Abs. 1 bis 3, soweit diese in den Schutzbereich des Vertrags einbezogen sind. Dies ist nicht der Fall, wenn die Arbeitsergebnisse des Beraters (sämtliche Äußerungen, Berichte, Gutachten usw.), die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, ohne die schriftliche Zustimmung des Beraters weitergegeben werden (vgl. § 2 Abs. 4), es sei denn, dass sich die Einwilligung des Beraters zur Weitergabe bereits aus dem Auftrag ergibt.
- (5) Von jeder Haftungsbegrenzung ausgenommen sind solche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

#### § 8 Verjährung

Der Anspruch des Mandanten auf Schadensersatz verjährt grundsätzlich in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant von Umständen, die den Anspruch begründen, sowie von der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder die grob fahrlässige Unkenntnis des Mandanten tritt Verjährung in fünf Jahren von Entstehung des Schadensersatzanspruches an oder ohne Rücksicht auf die Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von dem Schaden in zehn Jahren ein, beginnend mit der Handlung der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis. Maßgeblich ist die jeweils früher endende Frist.

#### § 9 Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Beraters für seine Tätigkeit bemisst sich nach der jeweils maßgeblichen Steuerberatervergütungsverordnung. Dies gilt nicht, sofern die Parteien eine gesonderte Vergütung schriftlich vereinbart haben (z. B. Beratungspauschale).
- (2) Sieht die Steuerberatervergütungsverordnung keine Regelung vor und haben die Parteien nichts gesondert vereinbart, steht dem Berater die übliche Vergütung gemäß §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB zu.
- (3) Der Berater ist berechnigt, einen angemessenen Vorschuss für bereits entstandene oder voraussichtlich entstehende Honorare und Auslagen zu fordern. Der Berater ist für den Fall, dass der Vorschuss nicht oder nicht rechtzeitig eingehht, berechnigt, seine Tätigkeit einzustellen. Von der beabsichtigten Einstellung der Tätigkeit ist der Mandant frühzeitig zu informieren. Hierbei ist der Mandant auf die Nachteile aus der Einstellung der Tätigkeit hinzuweisen. Über die Einstellung der Tätigkeit selbst ist der Mandant gesondert zu informieren.
- (4) Der Berater kann die Herausgabe seiner Ergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Forderungen – insbesondere Gebühren und Auslagen – befriedigt ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Zurückbehaltung nach den Umständen des Einzelfalls – insbesondere bei verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge – gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen würde. Der Mandant ist berechnigt, einen angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten, bis berechnigterweise geltend gemachte Mängel durch den Berater beseitigt wurden.
- (5) Eine Aufrechnung des Mandanten mit dem Vergütungsanspruch des Beraters ist ausgeschlossen, es sei denn, dass unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zur Aufrechnung gestellt werden.

#### § 10 Aufbewahrung von Unterlagen

- (1) Der Berater hat die Handakten für eine Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt vor Ablauf von zehn Jahren, wenn der Berater den Mandanten schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Mandant nicht binnen sechs Monaten nach Erhalt des Aufforderungsschreibens diesem nachgekommen ist.
- (2) Sämtliche Unterlagen sind unter Beachtung des Datenschutzes zu verwahren. Sofern die Unterlagen durch den Berater entsorgt werden, hat dies unter Beachtung des Datenschutzes zu erfolgen.
- (3) Handakten im Sinne dieser Vorschrift sind alle Schriftstücke, die der Berater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Mandanten oder für diesen erhalten hat. Dies gilt nicht für die Korrespondenz zwischen Berater und Mandanten und für Schriftstücke, die der Mandant bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat. Entsprechendes gilt für zu internen Zwecken gefertigte Arbeitspapiere.
- (4) Der Berater hat auf Anforderung des Mandanten, spätestens nach Beendigung des Beratungsvertrags, die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Er hat jedoch das Recht, vor Herausgabe der Unterlagen an den Mandanten Abschriften oder Fotokopien zu fertigen. Das Zurückbehaltungsrecht nach § 9 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

#### § 11 Vertragsbeendigung

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung des Vertrags, Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder Kündigung. Er endet nicht durch Tod oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Mandanten. Er endet ebenso nicht, im Fall der Beratung einer Gesellschaft, durch deren Auflösung.
- (2) Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann unter den Voraussetzungen der §§ 611, 675 BGB von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sofern hiervon abgewichen werden soll, bedarf dies einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien. Diese ist gesondert zu erstellen und soll dem Mandanten bei Vertragsschluss mit den AAB ausgehändigt werden.
- (3) Im Fall der Kündigung des Vertrags durch den Berater hat dieser zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Mandanten noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungen). Insoweit wirkt die Haftung des Beraters über das beendete Mandatsverhältnis hinaus fort.
- (4) Der Berater hat dem Mandanten bei Vertragsbeendigung alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhalten hat oder erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangte oder erlangt, herauszugeben. Dem Mandanten obliegt es, sämtliche herauszugebenden Unterlagen bei dem Berater abzuholen. Außerdem ist der Berater verpflichtet, dem Mandanten ggf. erhaltene Nachrichten und Informationen zu geben, auf Verlangen über den Stand einer Angelegenheit, die aus dem Vertragsverhältnis resultiert, Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

#### **§ 12 Vergütung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

Endet der Vertrag vor seiner vollständigen Erfüllung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Beraters nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf dies einer gesondert zu erstellenden schriftlichen Vereinbarung, die dem Mandanten zusammen mit diesen AAB bei Vertragsabschluss auszuhändigen ist. Kündigt der Berater den Vertrag fristlos, bleibt sein Anspruch auf Ersatz der ihm auf Grund der fristlosen Kündigung (z. B. wegen Verzugs oder unterlassener Mitwirkung des Mandanten) entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens unberührt. Dies gilt auch dann, wenn der Berater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### **§ 13 Schriftformerfordernis**

Schriftliche oder mündliche Nebenabreden zu dem Beratungsvertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

#### **§ 14 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort**

- (1) Für den Auftrag, die Auftragsdurchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche der Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Mandanten, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist. Im Übrigen ist der Sitz des Beraters der Erfüllungsort.

#### **§ 15 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Beraters, wenn der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Unabhängig davon ist der Berater berechtigt, den Mandanten an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

#### **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne AAB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen wirksam.

## VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

(Firmenstempel)

Bergisch Gladbach, den  
An **Diplom-Kauffrau**  
**Sabine Bär**  
**Steuerberaterin**  
Bergstraße 209 - 51519 Odenthal  
Telefon 02174 49995-0  
Fax 02174 49995-29  
in www.baer-steuerberatung.de

### Jahresrechnung für das Haushaltsjahr vom 01.01. bis 31.12.2013

Herr Verbandsvorsteher Michael Kremer gibt persönlich folgende Erklärung ab:

#### Aufklärung und Nachweise

1. Der Prüfungsstelle habe ich die von ihr gemäß gesetzlichen Vorschriften verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Gewissen zu Verfügung gestellt.
2. Folgende Auskunftspersonen habe ich angewiesen, der Prüfungsstelle alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

\_\_\_\_\_  
Herr Arndt Metzen  
\_\_\_\_\_

#### Haushaltsrechnung, Vermögen, Zahlungsabwicklung

3. Es sind alle Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Haushaltsrechnung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne, die zum Verständnis der Haushaltsrechnung erforderlich sind.
4. In den Unterlagen sind alle Geschäftsvorfälle für das Haushaltsjahr erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtigen und vollständigen Ermittlungen der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen).
5. Die nach Verordnungen erforderliche Betrachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-geschützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.

6. Die ggf. in Verordnung vorhandenen erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden. Die Aufsicht über die Haushaltsrechnung wurde
- von mir wahrgenommen
  - auf Herrn/Frau \_\_\_\_\_ übertragen und hiervon wahrgenommen.

### Jahresrechnung

7. Die Jahresrechnung entspricht den Vorgaben des § 11 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Land Nordrhein-Westfalen.
8. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Haushaltsjahr 2013
- bestehen nicht
  - sind im Rechenschaftsbericht dargelegt
9. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Haushaltsrechnung entgegenstehen
- bestehen nicht
  - sind gesondert erläutert
10. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Verlustübernahmeverträgen und sonstigen Sicherheiten bestanden am Abschlusstag
- nicht
  - nur in der Höhe, in der sie im Jahresrechnung berücksichtigt sind.
- Es sind alle Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten nachrichtlich ausgewiesen.
11. Rückgabeverpflichtungen für in der Vermögensübersicht ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden
- nicht
  - und sind unter Ziffer \_\_\_\_\_ aufgeführt.

12. Derivative Finanzinstrumente (z. B. fremdwährungs-, zins- wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungsswaps, Forward Rate Agreements und Forward Deposits) bestanden
- nicht
- und sind in den Büchern vollständig erfasst sowie der Prüfstelle vorgelegt worden
- und sind unter Ziffer \_\_\_\_aufgeführt.
13. Verträge, die für die Beurteilung der Jahresrechnung des Verbandes von Bedeutung sind oder werden können (z. B. wegen ihres Gegenstandes, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden
- nicht
- sind unter Ziffer \_\_\_\_\_bzw. in der Anlage vollständig aufgeführt.
14. Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind – soweit sie nicht in der Jahresrechnung erscheinen
- unter Ziffer \_\_\_\_\_bzw. in der Anlage aufgeführt.
15. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens- oder Schuldenlage des Verbandes von Bedeutung sind,
- lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zur Zeit nicht vor
- sind unter Ziffer \_\_\_\_\_bzw. in der Anlage aufgeführt.
16. Störungen oder wesentliche Mängel des internen Kontrollsystems
- lagen und liegen zur Zeit nicht vor
- sind nicht vollständig mitgeteilt worden.
17. Alle bekannten Täuschungen und Vermögensschädigungen sind mitgeteilt worden.
18. Die gemachten Angaben sind nach meinem Kenntnisstand vollständig und zutreffend.

---

Unterschriften